Verordnung der Gemeinde Pörnbach über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellung durch Bildwerfer

Aufgrund des Art. 28 Absatz 1 des Landesstraf-und Verordnungsgesetzes (LStVG – BayRS 2011-2-I) erlässt die Gemeinde Pörnbach folgende Verordnung:

§ 1 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

(1) Zum Schutz des Orts-und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Orten und Plätzen angebracht werden. Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde vorgeführt werden.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafenmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus wahrgenommen werden können.
- (2) Die Vorschriften, insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen-und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.
- (2) Von der Beschränkung nach § 1 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die außerhalb der von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Orten und Plätzen, insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern angebracht worden sind, in folgendem Umfang für
 - a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei
 - Europawahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin
 - Bundestagswahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin
 - Landtagswahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin
 - Kommunalwahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin.
 - b) die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten.
 - c) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden 6 Wochen vor dem Abstimmungstermin.

Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.

- (3) Der § 3 Abs. 2 gilt nicht für Baudenkmäler die dem Denkmalschutzgesetz unterliegen.
- (4) Im Ubrigen kann die Gemeinde in besonderen Fällen insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.
- (5) Bei örtlichen Vereinen, Verbänden und Gruppierungen, die nachweislich den Status der Gemeinnützigkeit besitzen, wird von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr abgesehen.

§ 4 Beseitigung von Anschlägen

Die Beseitigung von Anschlägen richtet sich nach Art. 28 Abs. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes. Die Gemeinde kann auch ersatzweise die Beseitigung der nicht angemeldeten bzw. nicht genehmigten oder nach dieser Verordnung unzulässig aufgestellten Anschläge auf Kosten des Veranlassers vornehmen. Die entfernten Anschläge können von dem nach dem Pressegesetz Verantwortlichen im gemeindlichen Bauhof abgeholt werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Absatz 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden,

- a) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,
- b) entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorgeführt.
- c) einer Beseitigungsanordnung nach Art. 28 Abs. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 6 Inkrafttreten - Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt zum 01. Mai 2017 in Kraft.
- (2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Pörnbach, den 05.04.2017 Gemeinde Pörnbach

Helmut Bergwinkel Erster Bürgermeister